





Verbraucherinsolvenzverfahren: Hinweise für ehemals Selbstständige

Die Insolvenzordnung räumt Schuldnern die Möglichkeit ein, sich durch ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung von ihren Schulden zu befreien. Das Merkblatt gibt Hinweise für Personen mit Schulden aus ehemals selbständiger Tätigkeit zur Durchführung des so genannten Verbraucherinsolvenzverfahrens. Eine ehemals selbstständige Tätigkeit ist beendet, wenn die Tätigkeit noch vor Antragstellung auf Insolvenz beendet wurde.

1. Verbraucher im Sinne der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren, wobei der Schuldner keine Wahlmöglichkeit hat. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbstständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren (siehe Merkblatt: Hinweise für Schuldner unter www.ihk-muenchen.de/recht/insolvenzrecht/). Ehemals Selbstständigen ist wie natürlichen Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht mehr als 19 Gläubiger hat. Zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Finanzämter (Lohnsteuer) und Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkassenbeiträge für Angestellte, Knappschaftsbeiträge) und Lohnforderungen von Angestellten sowie Berufsgenossenschaften.

2. Insolvenzgründe

Ein Insolvenzgrund liegt bei natürlichen Personen vor, wenn sie entweder bereits zahlungsunfähig sind oder sich für die nächste Zeit eine Zahlungsunfähigkeit abzeichnet (sog. drohende Zahlungsunfähigkeit).

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine derzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dagegen kein Insolvenzgrund. Sie liegt vor, wenn zwar am Tag der Fälligkeit der Forderung keine Mittel zur Bezahlung zur Verfügung stehen, dieser Zustand aber entweder direkt durch die Beschaffung etwa eines Bankkredites oder Stundung von Forderungen geändert werden kann oder für die allernächste Zeit (maximal 3 Wochen) ein Zahlungseingang zu erwarten ist, aus dem die Forderung beglichen werden kann.

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum späteren Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Nicht nur der Schuldner selbst kann die Insolvenz beantragen. Auch

Gläubiger können beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag stellen, aber mit der Begründung, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Zeichnet es sich nur ab, dass der Schuldner in nächster Zeit nicht mehr zahlen kann, kann der Gläubiger keinen Insolvenzantrag einreichen. Der Schuldner hingegen ist bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit antragsberechtigt.

3. Der Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht

Insolvenzverfahren einzuleiten, bedarf es eines entsprechenden Antrags bei dem zu ständigen Insolvenzgericht. Insolvenzgerichte sind die Amtsgerichte, an deren Standort auch ein Landgericht seinen Sitz hat (zum Beispiel München, Ingolstadt, Rosenheim, etc.). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Schuldners.

Der Eröffnungsantrag für ein Verbraucherinsolvenzverfahren muss auf einem amtlichen Vordruck gestellt werden (http://www.justiz.de) und beim zuständigen Insolvenzgericht in Schriftform eingereicht werden, § 13 InsO.

Antragsberechtigt sind immer der Schuldner und bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch die Gläubiger. Um Restschuldbefreiung (siehe unten, Ziffer 4.4) zu erlangen, bedarf es eines Eigenantrags des Schuldners. Der Antrag auf Restschuldbefreiung muss mit dem Insolvenzantrag gestellt werden.

Der Antrag gilt nur für die eigene Person. Mitschuldner und Bürgen müssen einen eigenen Antrag stellen. Das gilt auch für Geschäftsführer einer GmbH und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, denen eine persönliche Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft oder den Insolvenzverwalter droht. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist (§ 5 Abs. 2 InsO). Die Entscheidung des Gerichts ist öffentlich bekannt zu machen.

4. Das Verfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird in bis zu vier Stufen abgewickelt:

Stufe 1: außergerichtlicher Einigungsversuch

Stufe 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Stufe 3: Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Stufe 4: Wohlverhaltensphase/Restschuldbefreiung

4.1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens muss der Schuldner zwingend versuchen, mit seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Einigungsversuch auf der Grundlage eines Planes herbeizuführen. Der Einigungsversuch muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos geblieben sein. Der Plan ist grundsätzlich mit den Gläubigern frei verhandelbar. Da jedoch in der nächsten Stufe der Antrag auf Insolvenzeröffnung ebenfalls mit einem Schuldenbereinigungsplan verbunden werden muss, empfiehlt es sich, sich auch schon im außergerichtlichen Bereich an den Vorgaben zum gerichtlichen Verfahren zu orientieren. Eine außergerichtliche Einigung ist nur dann erfolgreich, wenn alle Gläubiger zustimmen. Das Schweigen eines Gläubigers ist als Ablehnung zu werten. Betreibt ein Gläubiger während des außergerichtlichen Einigungsversuchs die Zwangsvollstreckung, gilt der Versuch ebenfalls als gescheitert. Bei absoluter Vermögenslosigkeit ist auch ein sog. "Null-Plan" zulässig, bei dem die Gläubiger auf ihre Forderungen nichts erhalten.

Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, kann bei Gericht Insolvenzantrag gestellt werden. Dem Antrag ist die Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person über das Scheitern des Einigungsversuchs beizufügen. Geeignete Stellen sind anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Eine Liste der in Bayern anerkannten Stellen findet sich im Internet auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, unter

http://www.sozialministerium.bayern.de/insolvenzberatung/index.php

Es ist empfehlenswert, schon für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs die Unterstützung einer geeigneten Person oder Stelle in Anspruch zu nehmen.

4.2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung muss der Schuldner einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen und eine Erklärung abgeben, warum der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist. Bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Dabei kann der Schuldner auf Planungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs zurückgreifen.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Es wird auf die Durchführung verzichten, wenn die fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger nicht ersetzt werden kann. Spricht sich die Mehrheit der Gläubiger nach Kopf und Summen für den Schuldenbereinigungsplan aus, kann das Gericht die Zustimmung der Minderheit ersetzen. Die Zustimmung eines Gläubigers darf nicht ersetzt werden, wenn dieser im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird und durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als bei Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.

Wird der Schuldenbereinigungsplan durchgeführt, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Aus ihm kann vollstreckt werden, wenn der Schuldner die Vereinbarungen nicht einhält.

4.3 Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Kommt kein Schuldenbereinigungsplan zustande, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Insolvenzgericht prüft zunächst, ob die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten für den Treuhänder) gedeckt sind oder gestundet werden (siehe unten, Ziffer 5). Ist die Kostenfrage geklärt und ein Eröffnungsgrund vorhanden, erlässt das Gericht den Eröffnungsbeschluss und macht diesen öffentlich bekannt unter <u>www.insolvenzbekanntmachungen.de</u>.

Seit dem 1.7.2014 ist das Verbraucherinsolvenzverfahren weitgehend den Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens angepasst. Wichtige Neuregelungen betreffen die Insolvenzverwaltung und die Fristen zur Restschuldbefreiung (siehe dazu Ziffer 4.4.)

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Insolvenzverwalter zu bestimmen, der hier jedoch Treuhänder genannt wird. Er hat in allen ab dem 1.7.2014 beantragten Insolvenzverfahren auch ein originäres Anfechtungs- und Absonderungsrecht. Der Treuhänder wird nunmehr zu Beginn der Abtretungszeit gem. § 288 InsO bestellt, es sei denn, es ist bereits eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung ergangen. Auf den Treuhänder geht mit dem Eröffnungsbeschluss die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Schuldnervermögen über. Zur Insolvenzmasse gehört das zurzeit des Eröffnungsbeschlusses pfändbare Vermögen und das Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erlangt (zum Beispiel pfändbarer Teil des Arbeitseinkommens, Zahlungen von Kunden). Aufgrund des bereits durchgeführten Vorverfahrens ist im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren ein Berichtstermin, in dem der Bestand der Forderungen gegen den Schuldner festgestellt würde, nicht erforderlich und das Verfahren kann schriftlich durchgeführt werden (vgl. § 29 Abs. 2 InsO).

Nach der Vermögensverteilung durch den Treuhänder wird in einem Schlusstermin, in dem Gläubiger und Treuhänder zu hören sind, durch Beschluss festgelegt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seine Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase erfüllt und keine Versagensgründe, die auf Antrag des Gläubigers zu prüfen sind, vorliegen. In Verbraucherinsolvenzverfahren kann, wie auch beim Regelinsolvenzverfahren, ein Insolvenzplan erstellt werden. Zu den Einzelheiten dieser Option zur Verkürzung des Insolvenzverfahrens siehe Merkblatt: Hinweise für Schuldner unter http://www.ihk-muenchen.de/recht/insolvenzrecht Hingegen wird es eine Insolvenz in Eigenverwaltung bei Verbraucherinsolvenzen auch zukünftig nicht geben, § 270 Abs. 1 InsO.

4.4. Wohlverhaltensphase/Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit werden (sog. Restschuldbefreiung). Voraussetzung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner selbst Insolvenzantrag stellt und diesen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung verbindet. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach § 287a Abs. 2 InsO unzulässig, wenn:

- dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag wegen Insolvenzstraftaten versagt worden ist oder
- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung wegen Versagungsgründen oder Verstoßes gegen Obliegenheiten versagt worden ist.

Der Schuldner hat dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine entsprechende Erklärung beizufügen. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 - 298 InsO nicht vorliegen. Versagungsgründe sind unter anderem:

- die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
- Falsche Angaben über wirtschaftlichen Verhältnisse, um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnungsantrag oder danach) entsprechend §§ 290, 297a InsO,
- Verletzung der Erklärungspflicht nach § 287 Abs.1 Satz 3 InsO,
- schuldhafte Verletzung der Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO durch den Schuldner und die dadurch herbeigeführte Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger.

Der Beschluss ist nach § 287a Abs. 1 InsO öffentlich bekannt zu machen; dagegen steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Mit dem Ende des Insolvenzverfahrens (Schlusstermin) beginnt die so genannte Wohlverhaltensphase. Restschuldbefreiung wird seit dem 01.Oktober 2020 nach drei Jahren erteilt. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt und wurden im Verfahren keine Insolvenzforderungen angemeldet oder sind diese bereits befriedigt

worden und auch sonstige Masseverbindlichkeiten vom Schuldner befriedigt worden, so kann der Schuldner auch früher Restschuldbefreiung erlangen.

Während der Wohlverhaltensphase ist der Schuldner verpflichtet:

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an den vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen:
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen;
- dem Treuhänder jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,
- Auskünfte über seine Einkünfte und Erbschaften zu geben,
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten
- Zahlung der Treuhändervergütung, sofern Verfahrenskosten nicht gestundet sind.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensphase die Restschuldbefreiung versagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile quotal an die Gläubiger, das heißt entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten.

Während der Wohlverhaltensphase sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensphase ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Gläubigern und Treuhänder ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhaften Obliegenheitsverletzungen oder Versagungsgründe vorliegen. Ausgenommen sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- oder Ordnungsgeldern herrühren und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensphase gemacht wurden. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht (vgl. §§ 287, 287 a ff InsO).

Schuldner, denen die Restschuldbefreiung nach §§ 290, 296, 297, 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs. 2 InsO versagt wurde oder deren Restschuldbefreiung widerrufen wurde, werden in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen, vgl. § 303a InsO.

5. Stundung der Verfahrenskosten

Auch völlig mittellosen Schuldnern, die nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Insolvenzverfahren durchzuführen und damit nach Abschluss des Verfahrens die Restschuldbefreiung zu

erlangen. Deshalb haben natürliche Personen, die einen Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Verbraucher-, als auch im Regelinsolvenzverfahren. Die Stundung umfasst auch die Kosten des Schuldenbereinigungsplans und des Verfahrens der Restschuldbefreiung. Gestundet werden die Gerichtskosten, die Kosten des Treuhänders und eines beigeordneten Rechtsanwaltes, wenn die Vertretung dem Gericht erforderlich erscheint. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu zahlen, so kann das Gericht den Betrag für weitere vier Jahre stunden. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann dem Schuldner der Betrag zu Lasten der Staatskasse erlassen werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Köln)

IHK für München und Oberbayern Ihr Kontakt: Andrea Nützel / Volker Schlehe

Stand: Juli 2023